



Die Gemeinde Ötisheim erlässt gemäß §§28 Abs. 1 S.1 und 2, §16 Infektionsschutzgesetz (ISG), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§1 und 3 sowie §49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) und jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen nachstehende Allgemeinverfügung:

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Die Nutzung folgender Gemeindevorrichtungen wird ab dem 17.03.2020 untersagt:
  - a. Henri-Arnaud-Grundschule Ötisheim
  - b. Bücherei in der Henri-Arnaud Grundschule Ötisheim
  - c. Kinderhaus Steidach
  - d. Kinderhaus Öläcker mit Kinderkrippe
  - e. Erlentalhalle
  - f. Historische Kelter
  - g. Rathaus mit Pflegehof Ötisheim
  - h. Sporthalle, sowie der Außenplatz an der Sporthalle
  - i. Jugendtreff
  - j. Leichen- und Aussegnungshalle Friedhof Ötisheim
  - k. Backhäuser Schönenberg und Erlenbach
  - l. Barfußpfad
  - m. sämtliche Spielplätze, Bolzplätze und die Skateranlage
2. In den in Ziffer 1 aufgeführten Einrichtungen findet ab den genannten Zeitpunkten kein Schulunterricht, keine Kernzeitbetreuung, keine Kinderbetreuung, keine Übungsstunden, Versammlungen, Führungen, usw. mehr statt. Dies betrifft auch sämtliche Übungsstunden aller Vereine und sonstigen Institutionen. Die Notbetreuung für Schul- und Kindergartenkinder gemäß Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16. März 2020 bleibt hiervon als höherrangiges Recht unberührt.
3. Ausnahmeregelungen sind nur nach Absprache mit der Gemeinde Ötisheim möglich und nur bei unaufschiebbaren Veranstaltungen und Nutzungen.
4. Das Rathaus und der Pflegehof werden für den allgemeinen Publikumskehr geschlossen. Zwingend notwendige persönliche Vorsprachen können nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit den zuständigen Ämtern und Sachbearbeitern erfolgen.
5. Wird gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung verstoßen, wird dies durch die Gemeindeverwaltung geahndet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.03.2020 in Kraft und ist zunächst bis zum 19.04.2020 wirksam.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

## Begründung

Die Ortspolizeibehörde hat die Aufgabe, von Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat gemäß §3 PolG die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelt die Verhinderung der Verbreitung von Krankheiten und Infektionen. Dies bezieht sich nur auf die den Menschen übertragbaren Krankheiten und zwar unabhängig davon, ob diese vom Tier oder durch das Wasser oder Gegenstände auf den Menschen oder von Mensch zu Mensch übertragen werden. In §16 Abs. 1 IfSG findet sich die Generalklausel zur Verhütung übertragbarer Krankheiten. Zum Tätigwerden genügt es, wenn entsprechende Tatsachen anzunehmen sind.

Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus, der durch Tröpfcheninfektion übertragen wird. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Zum Schutz ihrer Bürger hat sich die Gemeinde Ötisheim dazu entschlossen, sämtliche öffentliche Einrichtungen zu schließen. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) entgegengewirkt werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist es unumgänglich, Übertragungsgefahren soweit als möglich zu reduzieren. Das Interesse der Allgemeinheit überwiegt das Interesse einzelner an der Aufrechterhaltung des Schul- bzw. Kindergartenbetriebs bzw. der Durchführung von Veranstaltungen bzw. des Übungsbetriebs.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach §28 Abs. 1 Satz2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gem. §40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – als Grenze des Ermessens beachtet. Vor dem Hintergrund der akuten Ansteckungsgefahr ist derzeit kein milderes Mittel als die verfügbaren Maßnahmen ersichtlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf §80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist erforderlich und notwendig. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist zur Abwehr von Gefahren notwendig. Der Schutz der Allgemeinheit ist hier höher zu werten als das Interesse der Personengruppen, die an den Veranstaltungen bzw. Übungsstunden oder Führungen teilnehmen oder die Personen die eine Veranstaltung oder Übungsstunden durchführen oder den Schulunterricht bzw. Kernzeit- oder Kindergartenbetreuungsleistungen in Anspruch nehmen.

Im öffentlichen Interesse kann der Suspensiveffekt eines etwaigen Rechtsbehelfs nicht abgewartet werden. Es besteht öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung dieser Verfügung. Es kann nicht hingenommen werden, dass durch ein eventuelles Widerspruchs- und Klageverfahren die Umsetzung der Allgemeinverfügung bei Unanfechtbarkeit und damit erst in einer unbestimmten Zeit durchgesetzt werden könnte. Der angestrebte Schutzzweck dieser Maßnahme – nämlich Übertragungsgefahren durch das Coronavirus soweit als möglich zu reduzieren – könnte dann nicht erreicht werden.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Verbot unverzüglich umgesetzt wird und im Fall etwaiger Rechtsbehelfe nicht abgewartet werden muss, bis die Verfahren abgeschlossen sind.

Die Allgemeinverfügung wird am 19. März 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG). Sie tritt bereits durch die nachweisliche Überstellung an die entsprechenden betroffenen Stellen am 16.03.2020 zum 17.03.2020 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Ötisheim, Schönenberger Str. 2, 75443 Ötisheim Widerspruch erhoben werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach §80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe möglich.

Ötisheim, den 16.03.2020

gez.

Werner Henle

Bürgermeister